

**Satzung der Tauchergruppe Weinsberg e.V.**



## **SATZUNG der Tauchergruppe Weinsberg e.V.**

---

<b>§1 Name und Sitz</b>	<b>4</b>
<b>§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit</b>	<b>4</b>
<b>§3 Geschäftsjahr</b>	<b>5</b>
<b>§4 Vereinsämter</b>	<b>5</b>
<b>§5 Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§6 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§7 Aufnahmefolgen</b>	<b>5</b>
<b>§8 Rechte der Mitglieder</b>	<b>6</b>
<b>§9 Pflichten der Mitglieder</b>	<b>6</b>
<b>§10 Beiträge und Gebühren</b>	<b>7</b>
<b>§11 Umlagen</b>	<b>7</b>
<b>§12 Maßregelungen</b>	<b>8</b>
<b>§13 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>8</b>
<b>§14 Ausschluss</b>	<b>8</b>
<b>§15 Ehrungen</b>	<b>9</b>
<b>§16 Vereinsorgane</b>	<b>10</b>
<b>§17 Vorstand</b>	<b>10</b>
<b>§18 Mitgliederversammlung</b>	<b>11</b>
<b>§19 Inhalt der Tagesordnung</b>	<b>11</b>
<b>§20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung</b>	<b>11</b>

<i>§21 Außerordentliche Mitgliederversammlung</i>	<i>12</i>
<i>§22 Kassenprüfer</i>	<i>12</i>
<i>§23 Ausschüsse</i>	<i>12</i>
<i>§24 Ordnungen</i>	<i>13</i>
<i>§25 Haftpflicht</i>	<i>13</i>
<i>§26 Sportunfälle</i>	<i>13</i>
<i>§27 Auflösung des Vereins</i>	<i>13</i>
<i>§28 Inkrafttreten der Satzungsänderung</i>	<i>14</i>

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tauchergruppe Weinsberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 74189 Weinsberg.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister unter der Nr.VR101140 eingetragen.

## **§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
  - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
  - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
  - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

### **§5 Mitglieder**

1. Der Verein unterscheidet:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - d) Ehrenmitglieder

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekanntgegeben. Eine Ablehnung wird innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

### **§7 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung bzw. kann im Internet auf der Webseite der Taucherguppe heruntergeladen werden. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Fördernde Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Sie nehmen jedoch nicht aktiv an Tauchaktivitäten oder Tauchveranstaltungen teil.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Jugendliche Mitglieder haben alle Rechte wie unter Punkt 1.
6. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Nichtbeachtung bzw. Falschangaben entbindet die Taucherguppe Weinsberg e.V. und deren rechtlichen Vertreter von jeglicher Haftung.  
Benutzer von vereinseigenen Gerätschaften oder Einrichtungen oder von Vereinsmitgliedern geliehenen Gerätschaften, haften für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, mutwillig oder grob fahrlässig, herbeigeführt werden.

4. Eine Teilnahme an Tauchveranstaltungen jedweder Art ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig und auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen des Vereins, im Umgang mit technischen Gerätschaften, allgemeingültigen Verfahrensvorschriften, und Tauchregeln einzuhalten. Den Ausbildungsrichtlinien, sowie den Anweisungen eines Beauftragten für die Durchführung einer Tauchveranstaltung ist Folge zu leisten.

## **§10 Beiträge und Gebühren**

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Vorstand kann Mitgliedern, ohne Einschränkung der Mitgliedschaft, die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen festzulegen. Die Gebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs bzw. der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

## **§11 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal EUR 5.000,00 bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.

## **§12 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung,
- schriftlicher Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

## **§13 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§14 Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
  3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  4. Gegen die Ausschluss Entscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§15 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

## **§16 Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird. Für den Aufwand der Vereinsorgane erhalten diese eine Ehrenamtspauschale deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Personalunion ist unzulässig.

## **§17 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Vorstand Finanzen nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§18 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Zustellung der Einladung ist auch auf elektronischem Weg (E-Mail) möglich. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

### **§19 Inhalt der Tagesordnung**

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen (soweit erforderlich)
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
  - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

### **§20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 (BGB §33 Abs.1) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

### **§22 Kassenprüfer**

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Es sind mindestens 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu bestellen. Zur Kassenprüfung muss mindestens ein bestellter Kassenprüfer anwesend sein.
3. Kein Kassenprüfer darf dem Vorstand angehören.

### **§23 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.
3. Es ist ein Protokoll zu führen.

## **§24 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

## **D. SHLUSSBESTIMMUNG**

### **§25 Haftpflicht**

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

### **§26 Sportunfälle**

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

### **§27 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstigen Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur

Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn anzumelden.

## **§28 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Diese Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 08.04.2011 und der Eintragung beim Amtsgericht Heilbronn in Kraft. Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstände, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bleiben bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstandes im Jahr 2012 im Amt als Vorstand nach §18 dieser Satzung.

Weinsberg den 24.07.2017

1. Vorstand  
Oliver Greis

2. Vorstand  
Ralf Geiger

Vorstand Finanzen  
Alexander Maier